

Ansuchen

um Anerkennung des Befähigungsnachweises

(D.LH. vom 18. Juli 2007, Nr. 41)

Identifikationsnummer <input type="text"/>	An die Autonome Provinz Bozen - Südtirol Abteilung Wirtschaft Amt für Handwerk 35.1 Raiffeisenstraße 5 39100 Bozen (BZ) Tel. 0471 41 36 49, Fax 0471 41 36 59 E-mail: handwerk@provinz.bz.it PEC: handwerk.artigianato@pec.prov.bz.it
und Datum <input type="text"/>	
der Stempelmarke zu 16,00 Euro	

Der/Die Antragsteller/in

Name Nachname

Geburtsort Prov. Staat

Geburtsdatum

Steuernummer

Wohnhaft in:

PLZ Ort Prov.

Straße/Platz Nr.

Staatsbürgerschaft

Telefon E-mail

Inhalt des Ansuchens:

Anerkennung des Befähigungsnachweises als

(Tätigkeit angeben)

ersucht

um die Anerkennung seines Titels als auch nach
Ablegen eventueller Ausgleichsmaßnahmen.

erklärt

dass im Herkunftsland die Ausübung des Berufes

reglementiert ist nicht reglementiert ist

den Beruf in für die Dauer von

ausgeübt zu haben

keine Vorstrafen gegen die eigene Person vorliegen

folgenden Studientitel zu besitzen:

erlangt am an der Schule

Staat PLZ Ort Prov.

Straße/Platz Nr.

Dauer der Schule:

Jahre , Stundenanzahl pro Jahr , Unterrichtsstunden pro Jahr für Praxisunterricht

, Prüfungsfächer:

folgende selbstständige Tätigkeit ausgeübt zu haben:

Bezeichnung der Firma

Staat PLZ Ort Prov.

Straße/Platz Nr.

Eingetragen im Zeitraum von bis in der

Handelskammer von .

folgende unselbstständige Tätigkeit ausgeübt zu haben:

1. Zeitraum von bis

Qualifikation

Beschreibung der Tätigkeit

bei der Firma

Staat PLZ Ort Prov.

Straße/Platz Nr.

Art den Arbeitsverhältnisses:

Vollzeit

Teilzeit (im Falle von Teilzeitarbeit verlängert sich die erforderliche Dauer der Arbeitszeit um jenen Teil, der auf ein Vollarbeitszeitverhältnis fehlt)

2. Zeitraum von bis

Qualifikation

Beschreibung der Tätigkeit

bei der Firma

Staat PLZ Ort Prov.

Straße/Platz Nr.

Art den Arbeitsverhältnisses:

Full time

Part Time (im Falle von Part Time verlängert sich die erforderliche Dauer der Arbeitszeit um jenen Prozentsatz, der auf ein Vollarbeitszeitverhältnis fehlt)

Dem Ansuchen werden folgende Dokumente mit offizieller Übersetzung* der Anlagen 2, 3 und 4 in deutscher oder italienischer Sprache beigelegt:

1. Kopie eines Dokumentes, welches die Identität und die Staatsangehörigkeit des Gesuchstellers bestätigt (Reisepass oder Personalausweis)
2. Diplom
3. Bescheinigung, ausgestellt von der zuständigen Behörde, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Zuerkennung der entsprechenden Qualifikation des betreffenden Staates ermächtigt ist, welche das vollständige Programm der besuchten Ausbildung mit ausdrücklicher Angabe der Tage, Stunden, Inhalte und Zeitplan für die Prüfungen beinhaltet,
4. Bestätigung der einjährigen Berufserfahrung in den letzten 10 Jahren, wenn die Ausübung des Berufes in dem Staat, wo die Berufsqualifikation erlassen worden ist, nicht reglementiert ist,
5. Stempelmarke zu Euro 16,00.

* Unter „**offiziellen Übersetzungen**“ versteht man Übersetzungen:

- a) Von Übersetzern, bei denen eine bereits bestehende Befähigung vorliegt, oder von einer kompetenten Person, welche die getreue Übersetzung des übersetzten Textes zum Originaltext vor dem Amtsgericht (Landgericht) beglaubigt;
- b) Von der in Italien operierenden, diplomatischen Vertretung oder vom Konsulat des Landes, in dem das Dokument angefertigt wurde;
- c) Von der italienischen diplomatischen Vertretung oder vom italienischen Konsulat des Landes, in dem das Dokument angefertigt wurde;

Der Unterfertigte / Die Unterfertigte erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artt. 75 und 76 D.P.R. Nr. 445/2000 im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen, dass alle abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Datum

Unterschrift

Informationen:

Dr. Vanessa Wiebelt (Tel. 0471/41 36 49, vanessa.wiebelt@provinz.bz.it)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rp_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung Wirtschaft an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der

Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 10 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.